

n. 87
14.

Ye
520

Einrichtung

und

LEGES

Des

zu Versorgung

derer Priester- und Schul-Diener

Wittben

neuerrichteten

COLLEGII

zu Zorgan,

Wie solche bey dem

am 26sten. Junii 1719.

deshalber veranlaßten CONVENT

verabredet und beliebet
worden.

BIBLIOTHECA
PROMISLANA

UNIVERSITÄT - BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

DELTZSCH,

Gedruckt bey Christian Siegismund Zernischen.



Jacobi I. v. 27.

In reiner und unbesleckter Gottesdienst für Gott dem Vater ist der, die Waisen und Wittwen in ihrem Erbsal besuchen ^{a)} und sich von der Welt unbesleckt behalten.

Corp. Jur. Can. per P. & F. Pithoeos juxta Exempl. Paris. I. F. Gleditschius, 1705. F. Can. 34. dist. 81. I. p. 102.

Viduae s. quae stipendio Ecclesiae sustentantur, tam assiduae in DEI opere esse debent, ut & meritis ^{b)} & orationibus suis Ecclesiam adjuvent.

Reformation Sigmund, Römln. Keisers ^{c)} im nehesten Concilio zu Constenz fürgenommen 1521. 4. e im andern Blat.

Die closterfrauen ^{d)} haben gar ein hochfertigen Wandel wo sie zu der Welt kommen, sie haben mehr acht wie sie der Welt gefellig sein, dann dem Orden oder Got, sie wissen mehr von der Welt zu reden, dann die yn der Welt sind.

NOTAE.

- a) besuchen d. i. opficht hebben over weesen ende Weduwen. Vide in h. l. Biblia Ordd. Belgg. Majora: T' Amsterdam, P. Aertsz van Ravesteyn, 1657. F. 5
- b) Meritis, quae Papatum redolent.
- c) De hoc rarissimo libello, quem Bibliothecae apud Zviccavienses & Delitianos Publicae possident, conf. I. C. Dieterici Auct. ad Catal. Test. Verit. pag. 200. & 201.
- d) closterfrauen, mit welchen ein bekannter Theologus in Sachsen eini-
ger geistlichen Witben und Wäyßen unsrer Kirchen in vielen Stücken
verleicheret.



Im Nahmen der hochgelobten Drey-Einigkeit !

CAPUT I.
De Membris Collegii.

§. 1.

S sollen iederzeit Hundert und Vier Membra in diesem Collegio seyn, die würcklich contribuiren. Die übrigen, so sich dazu angeben, werden in Catalogum Expectantium gesetzt, und in der Ordnung, wie sie sich gemeldet haben, recipiret.

§. 2.

Niemand als Geistliche und Stadt-Schul-Bediente werden darzu angenommen, es beliebet denn die sämptliche Societät auch einige andere Personen, so ein gutes Zeugniß haben. Die wenigen Schul-Diener vom Lande, so einmahl recipiret sind, sollen darbey gelassen, hinführo aber keine mehr admittiret werden.

¶ 2

§. 3.

§. 3.

Und obwohl anieho alle, so nicht über 60. Jahr alt sind, recipiret worden; auch die Übersechzigjährigen, welche sich anfänglich mit an gegeben, unter der Condition, daß dero Erben künfftig nur die helffte von dem gewöhnlichen Qvanto zu gewarten haben, behalten werden: So sollen doch in Zukunfft die Membra bey ihrer würcklichen Reception nicht über 50 Jahr seyn, und die, so darüber und bis 60. Jahr alt, aber nicht drüber seynd, anders nicht, als unter angeregter Bedingung mit Genehmhaltung aller Membrorum eingenommen werden.

§. 4.

Wolte jemand zwey Stellen annehmen, und doppelstoder vor zwey Personen bezahlen: so soll ihm solches nachgelassen und seinen Erben auch die Steuer doppel gegeben werden.

CAPUT II.

De Inspectore & Curatoribus.

§. I.

Der Superintendens zu Torgau ist ordentlich Inspector dieses Collegii, wolte aber u. konte derselbe die Aufsicht nicht haben, so weh len

len sich die Membra selbst nach ihrem Belieben
einen Inspectorem, welchen sie wollen. Bey
erfolgter Vacanz der Superintendentur zu
Zorgau, übernimmt der Curator daselbst die
Verrichtungen des Inspectoris gegen Genuß
des gewöhnlichen Accidentis, biß die Super-
intendenten-Stelle wieder ersetzt ist.

S. 2.

Damit aber dem Inspectori die Arbeit nicht
zu schwer werde, sollen Vier Curatores, Einer
von denen Diaconis zu Zorgau, und Drey
aus dasiger Inspection, welche der Inspector
selbst ernennet, die Besorgung des Wercks mit
über sich nehmen.

CAPUT III.

De Contributione.

S. I.

PRO Accessu wird nichts gegeben, sondern
wer diesen Fiscum mit halten will, soll eine
schriftliche Obligation unter eigener Hand und
Siegel mit Benennung seines Alters an den In-
spectorem oder einen Curatorem einsehen,
und sich darinnen, daß er sich denen Legibus ohne
alle

88 (6) 80
alle Exception und Ausflucht gemäß bezeigen
wolle, verbindlich machen.

§. 2.
Singegen giebt ein jedes Membrum, so
offt ein Todes-Fall nach Gottes Willen sich
eräugnet, der Wittwe des Verstorbenen, oder
dessen Kindern und Erben zwey Thaler an
guter gangbarer Münze.

§. 3.
Wenn ein Membrum verstürbet, so muß
solches von dessen Wittwe und Erben unver-
weilt dem Inspectori, und von Selbigem denen
Curatoribus notificiret werden, die so dann
denen Membris den Todes-Fall per literas zu
wissen thun, und erinnern, das Geld parat zu
halten.

§. 4.
Die Notification geschiehet durch einen ei-
genen Boten, der von jedem Membro bey der
Insinuation einen Groschen bekommt. Die,
so drey Meilen von Torgau entlegen sind, gebē
dem Boten zwey Groschen oder verschaffen,
da sie das Boten-Lohn erspahren und mit 1. Gr.
Loß kommen wollen, einen zu der Torgauln. In-
specti-

Inspection gehörigen Priester zum Procuratore.
 Die so über drey Meilwegß entfernet sind,
 müssen entweder den Weg mit dem im Lande ge-
 wöhnlichen Lohn, doch nur von der dritten Meile
 an inclusivè bezahlen, oder sich der Unkosten
 durch Bestellung eines Procuratoris angeführ-
 ter massen entschlagen.

§. 5.

Das, was jedesmahl contribuiert wird, soll
 ein jeder binnen zwölf Wochen a Tempore
 Notificationis anzurechnen, ohne Verzug und
 Weigerung einschicken.

§. 6.

Ein jeder Curator soll gewisse Membra, die
 ihm der Inspector assigniret, zu besorgen haben,
 daß er ihnen den Todes-Fall notificire, und die
 Steuer von denenselbigen einbringe. Wolte
 aber jemand das Geld immediate an den Inspe-
 ctorem einsenden, so solles ihm frey stehen.

§. 7.

In der dreyzehenden Woche á Tempore
 Notificationis soll die ganze Summa an zwey-
 hundert Thalern bey dem Inspectore bey-
 sammen seyn. Wer aber intra hunc terminum
 seine

§ (8) 50

seine Steuer nicht liefert, soll des Beneficii ver-
lustig seyn, und an seine Stelle ein ander Mem-
brum recipiret werden. Mit welcher Strafe
auch der Curator, so längstens in der 14. Woche
seine Einnahme nicht einsendet, angesehen wer-
den soll. Doch wird der Curator, so der Aus-
zahlung in Person beywohnet, und das einge-
nommene Geld selbst überbringt, hiervon aus-
genommen.

§. 8.

Trüge sich nach Gottes Willen zu, daß sich
mehr Todes-Fälle binnen 15. Wochen von dem
ersten an zu rechnen, eräugneten: so werden die
zur Bezahlung obbestimmten Wochen von dem
letzten computiret, und die Einbringung der
Steuer, so wohl auch die Auszahlung an die Er-
ben derer Verstorbenen geschiehet zu Ersparung
des Bothen-Lohns auf einmahl.

CAPUT IV. De Solutionis Modo.

§. I.

Diese Steuer bekommen des Verstorbenen
Witwe und Kinder, und soll in Capita ge-
theilet werden. Wären aber weder Wittwe, noch
Kin-

Kinder verhanden, so sollen solche auch andere Anverwandten, welche nach denen gemeinen Rechten ab intestato succediren, unwieder- sprechlich genießen.

§. 2.

Würde aber der Verstorbene dem Inspectori eine Disposition, wie er es mit dieser Steuer nach seinem Todte gehalten haben wolte, unter seiner eigenhändigen Unterschrift und Siegel übergeben haben: So hat es dabey sein Bewenden, und muß derselben strictè nachgelebet werden. Wie denn dieses zum Trost der Witwen und Waisen hauptsächlich angesehenes Beneficium nicht verkümmert, noch von einem Creditore des Verstorbenen oder derer Percipienten im geringsten gehemmet werden soll, es hätte denn der Verstorbene iest gemelter maßen deswegen expresse disponiret und die Disposition dem Inspectori eingehändiget.

§. 3.

Die Auszahlung geschiehet von dem Inspectori auf der Superintendentur zu Torgau, und zwar in der 15. Woche à Tempore Notificationis, welcher den die sämtlichen Curatores persönlich, oder durch jemand, dem sie dißfalls

B

Com-

Commission geben, beywohnen. Der Curator aber, aus dessen Circul der Verstorbene ist, muß unausbleiblich in Person darbey erscheinen. Tag und Stund, wenn die Zahlung geschehen soll, wird von dem Inspectore denen Erben, wie auch denen Curatoribus 2. bis 3. Wochen vorher bekannt gemacht.

§. 4.

Wenn auch einer die seinen Angehörigen geordnete Steuer nach Ablauf der 20. oder respective 10. Jahr zu seiner Nothdurfft selbst verlangte: So soll ihm zwar damit gewillfahret werden, doch so, daß seine Erben, die solches Beneficium ordentlich genießen solten, sämtlich und resp. cum Curatoribus in Rechtsbeständiger Form deshalb mit ihm zugleich quittiren.

§. 5.

Die Witwe und Erben sollen eine respective cum Curatoribus und Tutoribus unterschriebene Quittung folgendes Inhalts bringen oder überschicken:

- „ Daß der Inspector und die Curatores
- „ Des zu Versorgung derer Priester- und
- „ Schul- Diener- Witwen neuerrichteten
- „ Collegii zu Torgau, uns zu Ende Unter-
- „ schrie-



(11)

„ geschrieben die völlige Steuer an Zwey
„ Hundert Thaler baar ausgezahlt:
„ Solches befehen wir hiermit, wollen auch
„ wohlerwehnten Inspectorem und die Cu-
„ ratores cum renunciacione exceptionis
„ non renumeratae aut non acceptae pe-
„ cunia in beständiger Form Nichtens hier-
„ durch deswegen danckbarlich qvittiret ha-
„ ben. So geschehen = = = =

[L.S.]

N. N.

§. 6.

Die Summa, so sie erhalten ist Zwey hun-
dert Thaler, es wäre dann ein aniesz eingee-
nommenes Membrum über 60. und hinführo ü-
ber 50. Jahr, in welchem Fall Witwen und Er-
ben nur Hundert Thaler empfangen.

§. 7.

Der Inspector bekömmt von ieder Steuer
pro Labore Zwey Thaler, ein Curator aber
Einen Thaler; Würden aber nur Hundert
Thaler ausgezahlt, so bekömmt der Inspector
Einen

B 2

Einen

Einen Thaler, und ieder Curator Zwölff Groschen.

§. 8.

Solten in einem Jahre mehr als Vier Membra mit Tode abgehen, so sollen die übrigen Erben auf das folgende Jahr von der letztgeschehenen Befriedigung an zu rechnen, nach der Ordnung, wie das Absterben geschehen ist, bezahlet werden.

§. 9.

Wenn ein Membrum 20. Jahr, oder eines von denen ältern, dessen Erben 100. Thlr. bekommen, nur 10. Jahr contribuiret hat, soll es nichts mehr geben, sondern an seine Stelle ein ander Membrum recipiret werden.

§. 10.

Wolte aber das nunmehr von weiterer Bezahlung befreyete und abgehende Membrum ferner bey dem Collegio verharren, so solles seine Stelle behalten, und weiter mit contribuiren, aber, woserne es nunmehr über 50. Jahr alt worden, dessen Erben dafür mehr nicht als 100. Thaler und also zusammen 300. Thaler zu gewartten haben; Wäre es hingegen schon über
das

das 60. Jahr hinan gekommen, so kan es nicht nachmahls recipiret und darbey gelassen werden.

§. II.

Sonsten tritt allezeit der erste Expectante in des abgehenden oder verstorbenen Membri Stelle, muß auch alsofort die Steuer denen Erben desselben, an dessen Statt er eingenommen wird, mit bezahlen.

§. 12.

Es sollen diese Artikel von und mit Michaelis 1719. ihren Vigorem haben, und wenn von der Zeit an ein Membrum stirbe, dessen Witwe und Erben obgemeldter maßen bezahlet werden.

§. 13.

Jedweder, der in die Zahl derer würcklichen Membrorum oder Expectantium recipiret wird, giebt vor ein gedrucktes Exemplar dieser Artikel 2. Groschen.

Sigl. Torgau, den 14. Augusti 1719.

Dermahlen sind
INSPECTOR.

D. Johann Christian Bucke, Past. und Superintendens zu Torgau.

CURATORES.

M. Johann Michael Zenne, Diaconus zu Torgau.

Samuel Gottlob Sillichmüller, Past. zu Beckwitz.

M. Adam Gothelf Rademann, Past. zu Süpitz.

M. Johann Jacob Beckmann, Past. zu Dorn-Neichenbach.



Würdliche MEMBRA.

- A.** Johann Adam Albini, Schul-Collega zu Torgau.
- B.** *M.* Johann Samuel Bandeco, Past. zu Lebusa.
M. Johann Jacob Beckmann, Past. zu Dorn-Reichenbach.
 August George Bendix, Schulmeister zu Falschenberg.
M. Gottfried Conrad Bernhardi, Past. zu Wildschüs.
 Marcus Bratring, Past. zu Schwannewis.
M. Inmanuel Fortunatus Brehmer, Past. Adjunctus zu Betsig.
D. Johann Christian Bucke, Superintendens zu Torgau.
 Johann Caspar Büttner, Cantor zu Liebenwerda.
- C.** *M.* Christian Clajus, Past. zu Falschenhain.
M. Caspar Christian Clausius, Past. zu Trebbus.
M. Johann David Coehler, Cantor zu Wahrenbrück.
- D.** Johann Caspar Dietel, Cantor zu Falschenhain.
M. Ernst Salomon Discher, Past. zu Blaswitz.
M. Jonas Discher, Past. zu Schildau.
 Christian Donner, Archi-Diaconus zu Herzberg.
- E.** *M.* Johann Michael Engelmann, Past. zu Borna.
 Rudolph Erdmann Ermel, Past. zu Groß-Kaufnick.
M. Samuel Gottlob Eschenbach, Diaconus zu Jessen.
- F.** Peter Paul Feckno, Rector der Schulen zu Torgau.
M. Friedrich August Ferber, Past. zu Prata.
M. Christian Frege, Past. zu Lamperswalda.
 Joachim Friezsche, Schulmeister zu Langen-Reichenbach.
 Johann Adam Frölich, Past. zu Wildenhayn.
- G.** Siegmund Gelenius, Past. Subst. zu Borack.
M. Johann Christian Georgi, Diac. zu Schmiedeberg.
M. Christian Friedrich Gilbert, Rector der Schulen zu Liebenwerda.
M. Johann Gottlieb Glasewald, Past. zu Wiederau.
M. Martin Christian Golle, Past. zu Globig.
M. Benjamin Graun, Past. zu Wahrenbrück und Ephor. Liebenw. Adj.
 Johann Michael Greiffart, Past. zu Ubigau und Ephor. Liebenw. Adj.
M. Daniel Theodorus Gröllmann, Past. zu Blönsdorff.
- H.** *M.* Johann Christian Hauckold, Past. zu Falschenberg.
 Caspar Heinrich Hebsacker, Past. zu Kobershain.
M. Johann Michael Henne, Diaconus zu Torgau, vor 2. Personen.
 Peter Paul Hoffmann, Past. zu Weidenhain.
- I.** *M.* Daniel Friedrich Janus, Con-Rector der Schule zu Torgau.
 Christoph Jungnickel, Past. zu Gadegast.

M. Adam

K.

L.

M.

O.

P.

R.

S.



- K.** M. Adam Gotthelf Kademann, Past. zu Süptitz.
M. Christian Kloss, Past. zu Jinna.
Johann Christian Kluge, Schulmeister zu Süptitz.
M. Gabriel Klunge, Past. zu Audenhayn.
M. Johann Christian Koppe, Past. zu Jüdenberg.
M. Johann Friedrich Köppe, Past. zu Wesenig.
Christoph Theodorus Krauß, Cantor zu Herzberg.
Wilhelm Krudhoff, Past. zu Buckau.
- L.** Johann Friedrich Laue, Past. zu Kurkripsdorff.
M. Christian Lehmann, Past. zu Dännsdorff.
M. Johann George Leutmann, Past. zu Dabrun.
Caspar Lieberwirth, Custos an der Schloß-Kirche zu Torgau.
Johann Friedrich Lieberwirth, Wägdlein-Schulmeister zu Torgau.
M. Daniel Friedrich Lindner, Past. zu Arzberg.
- M.** Sebastian Marggraff, Cantor zu Belzig.
D. Christoph Samuel Martini, Superintendentens zu Liebenwerda.
M. Johann Balchasar Matthesius, Past. zu Dahlen.
Gottfried May, Rector der Schulen zu Dahlen.
Christoph Gottlieb Mehner, Custos zum H. Geist zu Torgau.
D. Augustus Müller, Probst und Superintendentens zu Kemberg.
M. Friedrich Müller, Past. zu Dauschen.
M. Johann Müller, Minist. Adjunct. und Rector der Schulen zu Dobrützig.
Joh. George Müller, Postmeister, Apotecker u. Rathsverwandter zu Herzberg.
D. Christian Ernst Musigk, Superintendentens zu Belzig.
- O.** Daniel Ocbernal, Past. zu Wiesenburg.
- P.** Johann Pauli, Past. zu Bucha.
M. Johann Daniel Pauli, Past. zu Hohenleipisch.
Daniel Plock, Schul-Collega zu Torgau.
M. Gottfried Proß, Rector der Schulen zu Jessen.
Christian Putterich, Past. zu Neyden.
- R.** M. Simon Reuter, Diaconus zu Herzberg.
Johann David Rhau, Schulmeister zu Durchhardshayn.
M. Christian Richter, Diac. zu Wahrenbrück.
M. Johann Gottfried Richter, Past. zu Elsnig.
Johann George Riemenschneider, Past. zu Riehsen.
M. Andreas Röhr, Past. zu Klitschen.
Christian Köppler, Schulmeister zu Sizenroda.
Paul Siegmund Köppler, Past. zu Troßin.
Johann Gottfried Rudolphi, Schulmeister zu Röcknitz.
- S.** M. Jacob Andreas Schernac, Past. zu Mahligschendorff.
Johann Christoph Schelz, Schulmeister zu Kühnisch.

M. Samuel

AK ye 520

X 3617705

VD18

- M. Samuel Theodorus Schmied, Diaconus zu Torgau.
- Samuel Schmied, Past. zu Müglens.
- M. Jacob Samuel Schröder, Past. zu Meuro.
- M. Daniel Schulze, Archi-Diaconus zu Torgau.
- M. Johann Paul Silbermann, Past. zu Riesa.
- Samuel Gottlob Sillichmüller, Past. zu Beckwitz.
- Johann Daniel Sing, Past. zu Ischackau.
- Johann Sparmann, Schulmeister zu Lamperswalda.
- D. Christian Carl Stempel, Superintendentens zu Jessen.
- Jeremias Gottlob Stockmann, Past. zu Rünitzsch.
- M. Johann Paul Streng, Superintendentens zu Delitzsch.

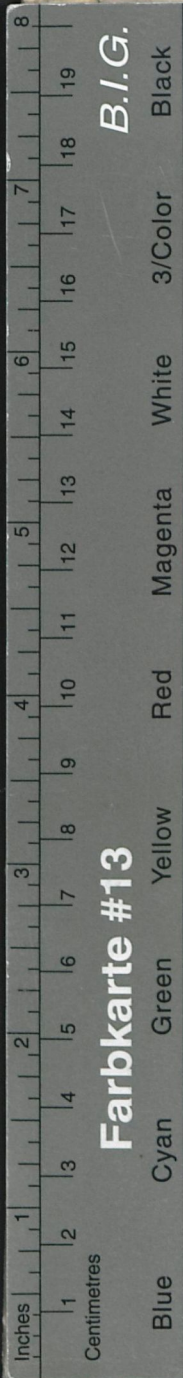
- T. Johann Rudolph Tranitz, Cantor zu Dahlen.
- M. Christian Tzschepius, Past. zu Langenreichenbach.
- V. M. Johann Christian Viertel, Past. zu Sigenroda.
- M. Johann Elias Uhlich, Past. zu Prefsch.
- M. Johann Christoph Uhlich, Past. zu Battin.
- Johann Bernhard Vogel, Diaconus zu Dahlen.

- W. Heinrich Wagner, Past. zu Dubro.
- Michael Wedel, Past. zu Franckena.
- Johann Weniger, Schulmeister zu Dornreichenbach.
- M. Balthasar Benjamin Werther, Past. zu Ralitz.
- Otto Friedrich Woldershausen, Diaconus zu Belzig.

- Z. M. Christian Valerius Zeis, Past. und Superintendentens zu Hertzberg.

EXPECTANTEN.

1. M. Michael Heinrich Reinhard, Diac. zu Prefsch.
2. Johann Terne, Past. Subst. zu Schönborn.
3. Caspar Friedrich Gräfe, Past. zu Nausesitz.
4. M. Christoph Eckart, Past. zu Pappendorf.
5. D. Joh. Christian Bucke, Superintendentens zu Torgau noch zu einer Stelle.
6. M. Johann Samuel Tzschierich, Diac. zu Belgern.
7. M. Samuel Theodorus Schmied, Diac. zu Torgau, wie auch
8. D. Aug. Müller, Probst und Super. zu Remberg noch zu einer Stelle, desgleichen.
9. M. Johann Samuel Bandeco, Past. zu Lebusa.
10. Heinrich Volckmar Henrici, Past. zu Seehausen.
11. Johann Günther, Rector der Schulen zu Hertzberg.
12. Samuel Gottlob Sillichmüller, Past. zu Beckwitz und
13. M. Adam Gottbelff Rademann, Past. zu Süptitz noch zu einer Stelle.
14. M. Johann Paul Streng, Superint. zu Delitzsch noch zu einer Stelle.



B.I.G.

Farbkarte #13

Ye
520

Einrichtung

und

REGES

Des

der Versorgung
der- und Schul-Diener

Wittben

neuerrichteten

ALLEGII

in Sorgau,

Wie solche bey dem

am 26sten. Junii 1719.

veranlaßten CONVENT

erabredet und beliebet
worden.

DEZSCH,

Christian Siegismund Zernischen.

